

#### 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 812. 2. Weltliches Recht S. 819. 3. Kirchliches Recht S. 819. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 824.

Karl HEINEMEYER, Über geistliche und weltliche Grenzen im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Entstehung der Landesherrschaft, BDLG 148 (2012) S. 61–96, betont, dass es weltliche Herrschaft in umgrenzten Räumen nach dem Vorbild der Kirche schon im frühen und hohen MA gegeben habe und die herkömmliche Unterscheidung zwischen älterem Personenverbandsstaat und jüngerem Flächenstaat unzutreffend sei. K. N.

Paul TÖBELMANN, Stäbe der Macht. Stabsymbolik in Ritualen des Mittelalters (Historische Studien 502) Husum 2011, Matthiesen, 365 S., 42 Abb., ISBN 978-3-7868-1502-0, EUR 51. – In einer ausführlichen methodischen Einleitung (II., S. 35–77) schließt sich T. dem „performative turn“ der historischen Kulturwissenschaften an: Rituale stellen persönliche Beziehungen, Hierarchien usw. nicht nur dar, sondern stellen diese auch her, erneuern sie und begründen sie teilweise auf Dauer (gegebenenfalls bis zur rituellen Aufkündigung). In den Mittelpunkt rückt er Rituale, bei deren Durchführung ein Gegenstand benötigt wird – anders als z. B. Rituale der Vergebung, die sich mit Niederknien und Emporgehobenwerden begnügen können. Den passenden Gegenstand findet er in dem Stab. Aus alltäglichem Gebrauch war er den Zeitgenossen vertraut, und gerade deshalb ließ er sich mit schriftlich fixierter symbolischer Bedeutung versehen. T. betont die „Polyvalenz“ (S. 98) des Stabsymbols, sein „mittelalterliche[r] Deutungshorizont“ (S. 79) wurzelt v. a. in der Bibel. Die in zwei Abschnitte gegliederten Beobachtungen zu den „theologischen Bedeutungsfeldern des Stabes“ gehören zu den zentralen Partien des Buchs (S. 79–99). Mit ihnen eröffnet T. seine spezielle Untersuchung zu den geistlichen Stäben von Bischof, Papst und Abt (III., S. 79–142), dem ein Kapitel über den „Stab in weltlich-rechtlichen Bezügen“ folgt, das sich dem königlichen Szepter (auch hier ein Abschnitt „Bedeutungsfelder“), dem Richterstab und der festuca bei Rechtsgeschäften widmet (IV., S. 143–207). Er behandelt die Formen und die Ikonographie der geistlichen Stäbe, als Exkurs die Sachsenspiegel-Illustrationen und die dort dargestellten Investitursymbole und -szenen, v. a. aber Übergabe (für die Bischöfe und Äbte verdoppelt bei Investitur und Weihe) und Verwendung der geistlichen Stäbe und des Szepters. Vor allem bei den geistlichen Stäben stellt T. völlig zu Recht die Spannung zwischen symbolischer Bedeutung und Botschaft der rituellen Übergabe dar, deren sich die Parteien des Investiturstreits bewusst wurden, und ebenso notiert er in einem abschließenden Kapitel die „Bezüge und Zusammenhänge“ (V., S. 209–265) zwischen geistlichem Stab und Szepter. Hier kommt er zu einem grundsätzlichen Urteil über das Zusammenspiel von sich wandelnder symbolischer Deutung und rituellem Handlungsablauf: „Zumindest im Inves-